

## Positionen der EB-Gruppe

Die Evangelische Bank versteht Nachhaltigkeit als integralen Bestandteil ihres christlich-ethischen Werteverständnisses und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung. Nachhaltigkeit wird dabei nicht ausschließlich als Instrument des Risikomanagements verstanden, sondern als umfassender Ansatz, der die Würde des Menschen, den Schutz der Schöpfung sowie Fragen intergenerativer Gerechtigkeit in den Mittelpunkt stellt. Vor diesem Hintergrund verfolgt die EB im eigenen Anlagegeschäft einen konsequent nachhaltigen, regelbasierten Ansatz.

Zentrales Element dieses Ansatzes ist der EB-Responsible Filter. Er definiert klar operationalisierte Ausschlusskriterien, anhand derer beurteilt wird, welche Wirtschaftsaktivitäten, Unternehmen oder Staaten grundsätzlich als investierbar gelten. Die Kriterien orientieren sich an anerkannten internationalen Normen sowie am Leitfaden für ethisch nachhaltige Geldanlage in der Evangelischen Kirche und bilden die verbindliche Grundlage für Investitionsentscheidungen der EB. Maßgeblich für die Investierbarkeit sind ausschließlich die verabschiedeten und transparent kommunizierten Kriterien des Nachhaltigkeitsfilters.

Das vorliegende Positionspapier ergänzt diesen Filter um erläuternde und einordnende Inhalte. Es dient nicht der Einführung zusätzlicher Ausschlusskriterien, sondern bündelt die ethische Bewertung ausgewählter Wirtschaftsaktivitäten und Geschäftspraktiken, die im gesellschaftlichen Diskurs als besonders kontrovers gelten oder regelmäßig Gegenstand von Nachfragen sind. Ziel ist es, die zugrunde liegenden Beweggründe der Positionierung der Evangelischen Bank nachvollziehbar darzustellen und den Zusammenhang zwischen nachhaltiger Geldanlage, regulatorischen Rahmenbedingungen und dem christlich-ethischen Werteverständnis der EB transparent zu machen.

Das Positionspapier leistet damit einen Beitrag zur Einordnung nachhaltiger Finanzprodukte und Investitionsentscheidungen, insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Komplexität und Differenzierung im Bereich nachhaltiger Geldanlagen. Die dargestellten Positionen schaffen Orientierung und verdeutlichen, weshalb bestimmte Geschäftsfelder aus Sicht der Evangelischen Bank nicht mit einer nachhaltigen und werteorientierten Geldanlage vereinbar sind.

Die nachfolgenden Kapitel konzentrieren sich auf ausgewählte Nachhaltigkeitsthemen, die für die Anlagepraxis der Evangelischen Bank von besonderer Relevanz sind. Sie stellen die jeweiligen Sachverhalte dar, ordnen sie ethisch ein und erläutern deren Berücksichtigung im Rahmen des EB-Responsible Filters.



## Embryonale Stammzellenforschung

Die embryonale Stammzellenforschung befasst sich mit der Untersuchung von Stammzellen, die aus frühen Embryonen gewonnen werden. Diese Zellen haben die Fähigkeit, sich in nahezu alle Zelltypen des Körpers zu entwickeln, weshalb sie insbesondere in der medizinischen Forschung eine bedeutende Rolle spielen. So werden embryonale Stammzellen u. a. eingesetzt, um neue Medikamente zu testen und deren Wirkung auf menschliche Zellen zu untersuchen oder um geschädigtes Gewebe oder Organe zu regenerieren, indem sie in spezifische Zelltypen umgewandelt werden, die dann zur Behandlung von Erkrankungen wie Diabetes, Parkinson oder Herzkrankheiten eingesetzt werden können.

Die EB erkennt den Nutzen der entsprechenden Forschung grundsätzlich an, lehnt aber die Nutzung embryonaler Stammzellen, für die Embryonen zerstört werden, für diese Zwecke mit Blick auf den Schutz des menschlichen Lebens und die Würde des (ungeborenen) Menschen ab. Sie spricht sich stattdessen für Alternativen zur embryonalen Stammzellenforschung, wie zum Beispiel die Verwendung von adulten Stammzellen, aus.

Unternehmen, die im Bereich der embryonalen Stammzellenforschung wirtschaftlich aktiv sind, werden auf Basis des Nachhaltigkeitsfilters ausgeschlossen.

## Fossile Energien – Kohle

Stein- und Braunkohle gehören weltweit nach wie vor zu den bedeutendsten Energieträgern. So ist Kohle in den G20-Staaten die am meisten genutzte Energiequelle, gefolgt von Öl und Gas. In zahlreichen Ländern außerhalb der G20 ist die Bedeutung der Kohleverstromung für die Strom- bzw. Energieversorgung sogar noch höher. Gleichzeitig gehört Kohle zu den klimaschädlichsten Energieträgern, da die freigesetzten CO<sub>2</sub>-Emissionen je erzeugter Kilowattstunde Strom bei der Verfeuerung in den Kohlekraftwerken höher sind als bei anderen Energieträgern. Wegen dieser hohen klimaschädlichen Auswirkungen strebt Deutschland den Ausstieg aus der Kohleverstromung bis spätestens 2038 an. Neben den Auswirkungen auf den Klimaschutz ist die Kohleförderung und -verstromung mit weiteren ökologischen und sozialen Risiken verbunden. Dazu zählen u. a. die massiven Eingriffe in die natürliche Umwelt, die mit dem Tagebau verbunden sind, sowie Verletzungen von Arbeits- und Menschenrechten insbesondere bei der Kohleförderung in den Ländern des globalen Südens.

Die EB schließt daher auf Basis des Nachhaltigkeitsfilters Unternehmen aus, die einen signifikanten Anteil ihres Umsatzes (ab 5%) mit der Förderung und/oder Verstromung von Thermalkohle erwirtschaften. Als Thermalkohle wird Kohle bezeichnet, die hauptsächlich in Kohlekraftwerken und in der Zementindustrie verwendet wird. Die beiden Bereiche Förderung und Verstromung werden dabei getrennt bewertet. Der Ausschluss bezieht sich darüber hinaus auf Unternehmen, die einen Anteil von mindestens 1% an der jährlichen globalen Kohleförderung haben.

## Fossile Energien – Öl und Gas

Während Kohle und Gas vor allem in der Strom- und Wärmeerzeugung zum Einsatz kommen, hat Öl eine große Bedeutung im Transportbereich, insbesondere für den Straßenverkehr. Nachdem Deutschland sowohl aus der Kernkraft als auch aus der Kohleverstromung aussteigt, haben fossile Gaskraftwerke trotz des Ausbaus erneuerbarer Energien für die Versorgungssicherheit absehbar eine hohe Bedeutung. Gleichzeitig besteht bei ihnen die technische Möglichkeit, zukünftig von Gas auf Wasserstoff umzustellen, der in der Form des „grünen Wasserstoffs“ per Elektrolyse unter Nutzung erneuerbarer Energien aus Wasser hergestellt wird und damit quasi CO<sub>2</sub>-frei ist.



Die EB macht einen möglichen Ausschluss von Gas-Unternehmen vor diesem Hintergrund davon abhängig, ob Dekarbonisierungspfade definiert sind, die im Einklang mit den Zielen des Pariser Klimaabkommen stehen. Sofern kein entsprechender Pfad definiert ist, werden Unternehmen auf Basis des Nachhaltigkeitsfilters ausgeschlossen, wenn der mit der Förderung bzw. Verstromung erwirtschaftete Umsatzanteil bei mindestens 5% liegt. Auch bei der Förderung und Verstromung von Öl arbeitet die EB mit der Kombination aus Umsatzgrenze und Dekarbonisierungspfad. Ausgeschlossen werden darüber hinaus auch Unternehmen, die Öl oder Gas mit Hilfe besonders umweltschädlicher Methoden fördern, z. B. durch Abbau von Ölsandvorkommen, oder in besonders sensiblen Naturräumen, z. B. der Arktis, aktiv sind, in denen beispielsweise ein unkontrollierter Austritt von Öl zu massiven Schäden des Ökosystems sowie der Tiere und Pflanzen führen würde.

## Gentechnik – gentechnisch veränderte/s Saatgut und Pflanzen

Gentechnik umfasst Verfahren, die auf eine absichtliche Veränderung am Erbgut einer Zelle ausgerichtet sind. Dabei werden entweder Abschnitte einer DNA in die Zelle eingeschleust, um dort gewünschte Veränderungen in der Funktion der Zellen herbeizuführen, oder natürlich in der Zelle vorkommende DNA-Abschnitte werden ausgeschaltet oder entfernt, um den Stoffwechsel der Zelle zu beeinflussen. Während bei klassischen Züchtungsmethoden ausschließlich Gene genutzt werden, die sich im Genpool einer Art befinden, können bei der Gentechnik die übertragenen Gene auch aus artfremden Organismen, etwa Bakterien, stammen. Die Gentechnik umfasst dabei verschiedene Einsatzbereiche, die auf Basis einer „Farbskala“ unterschieden werden, z. B. in rote Gentechnik (Einsatzbereich Medizin und Pharmazie) und weiße Gentechnik (Einsatzbereich industrielle Prozesse). Unter dem Begriff „grüne Gentechnik“ fasst man Verfahren zusammen, mit denen gezielt Gene in das Erbgut von Pflanzen übertragen werden können. Ein so entstandenes Produkt wird als gentechnisch veränderter Organismus (GVO) bezeichnet.

Die EB schließt auf Basis des Nachhaltigkeitsfilters Unternehmen aus, die einen signifikanten Anteil ihres Umsatzes (ab 5%) mit der Herstellung und/oder dem Verkauf gentechnisch veränderter Pflanzen, z. B. Saatgut und Nutzpflanzen, sowie anderer Organismen erwirtschaften, die für die landwirtschaftliche Nutzung oder den menschlichen Verzehr bestimmt sind.

## Glücksspiel

Die EB schließt auf Basis des Nachhaltigkeitsfilters Unternehmen aus, die mindestens 5% ihres Umsatzes mit dem Angebot kontroverser Formen des Glücksspiels erwirtschaften. Als kontrovers werden dabei Angebote bewertet, die mit einem hohen Suchtpotenzial verbunden sind und damit für die Spielerinnen und Spieler ein hohes finanzielles und/oder soziales Risiko bergen. Dazu gehört beispielsweise das Risiko der Verarmung und der Störung sozialer Beziehungen bis hin zur sozialen Isolation. Als besonders problematisch ist dabei zu bewerten, wenn zwischen Einsatz und Ergebnis nur wenig Zeit verbleibt, das eigene Handeln zu reflektieren und sich über Verluste zeitnah bewusst zu werden. Der Ausschluss bezieht sich auf Betreiber von Casinos und Spielhallen, Anbieter von Online-Wetten sowie Hersteller von Spielautomaten. Nicht einbezogen sind Unternehmen, die die technischen Voraussetzungen für das Angebot von Glücksspiel schaffen, beispielsweise Telekommunikationsunternehmen für Online-Glücksspiele.

Die EB ist sich darüber bewusst, dass auch staatliche Glücksspielangebote, z. B. Lotto, ein Suchtpotenzial haben. Diese staatlichen Glücksspielangebote leisten jedoch umfassende Aufklärungsarbeit zu Suchtgefahren und die lenken die regelmäßige Verwendung der eingenommenen Mittel in Richtung sozialer und ökologischer Zwecke.



### Kernenergie

In Kernkraftwerken (KKWs), auch Atomkraftwerken (AKWs), wird Kernenergie, die bei gesteuerten Kettenreaktionen von Kernspaltungen in Kernreaktoren freigesetzt wird, in elektrischen Strom umgewandelt. Dazu wird mittels Kernspaltung Wärme erzeugt und Wasser erhitzt, um Wasserdampf zu erzeugen. Mit dem Wasserdampf werden dann Dampfturbinen betrieben, die wiederum Strom erzeugen. Nach Einschätzung der EB ist die Produktion von Kernenergie mit zahlreichen ökologischen und sozialen Risiken verbunden. Dazu zählen insbesondere das Risiko von Störfällen mit weitreichenden Auswirkungen (z. B. in Tschernobyl im Jahr 1986) und die von Kernkraftwerken ausgehenden Gesundheitsrisiken für die lokale Bevölkerung. Mit Blick auf die intergenerative Gerechtigkeit, den Kerngedanken einer nachhaltigen Entwicklung, ist zudem problematisch, dass radioaktiv strahlende Abfälle mit sehr langen Halbwertszeiten entstehen, für die aktuell weltweit kaum sichere Endlager verfügbar sind. In Deutschland soll nach aktuellem Stand der Planungen zwischen 2046 und 2068 eine Standortentscheidung für ein Endlager getroffen werden. Bis zur Inbetriebnahme eines Endlagers müssen die Abfälle in weniger sicheren Zwischenlagern gelagert werden.

Die EB schließt auf Basis des Nachhaltigkeitsfilters Unternehmen aus, die einen signifikanten Anteil ihres Umsatzes (ab 5%) mit dem Betrieb von Kernkraftwerken oder damit verbundenen Aktivitäten, z. B. dem Angebot von relevanten Komponenten für Kernkraftwerke, erwirtschaften.

### Pornografie

Die Herstellung pornografischer Inhalte bzw. Medien, z. B. Magazine und Filmen, ist regelmäßig mit der verunglimpfenden und erniedrigenden Darstellung von Personen und dadurch mit einer Verletzung der Menschenwürde verbunden. Eine solche Darstellung von Menschen ist mit dem christlichen Bild der Würde des Menschen nicht vereinbar.

Die EB schließt daher auf Basis des Nachhaltigkeitsfilters Unternehmen umfassend aus, die in diesem Geschäftsfeld Umsätze erwirtschaften. Ein Ausschluss gilt zudem für Unternehmen, die entsprechende Inhalte bzw. Materialien bereitstellen bzw. verbreiten, z. B. über TV-Kabelkanäle. Hier werden Unternehmen ausgeschlossen, die einen signifikanten Anteil ihres Umsatzes (ab 5%) mit entsprechenden Leistungen erwirtschaften.

### Spirituosen

Als Spirituosen werden alkoholische Getränke bezeichnet, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und durch Destillation von vergorenem Getreide, Obst oder Gemüse gewonnen werden. Sie verfügen in der Regel über einen Alkoholgehalt von mindestens 20 Volumenprozent. Bei einem übermäßigen bzw. dauerhaften Konsum von Spirituosen besteht eine erhöhte Suchtgefahr, die mit sozialen, z. B. einer eingeschränkten Arbeitsfähigkeit und dem Verlust des Arbeitsplatzes, und gesundheitlichen Risiken verbunden sein kann. So ist Alkoholkonsum einer der wesentlichen Risikofaktoren für verschiedene chronische Erkrankungen, beispielsweise Krebserkrankungen, Erkrankungen der Leber und Herz-Kreislauf-Erkrankungen, sowie für Unfälle, z. B. im Straßenverkehr. Schätzungen gehen davon aus, dass in Deutschland jährlich über 40.000 Menschen vorzeitig an den Folgen ihres Alkoholkonsums sterben.

Die EB schließt auf Basis des Nachhaltigkeitsfilters Unternehmen aus, die mindestens 5% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Spirituosen mit einem Mindestalkoholgehalt 20 Volumenprozent erwirtschaften.



### **Tabakwaren**

Bei einem übermäßigen oder dauerhaften Konsum von Tabakwaren, z. B. Zigaretten und Zigarren, bestehen erhebliche Sucht- und Gesundheitsverfahren. So sterben nach Angaben des Bundesministeriums für Gesundheit in Deutschland jährlich über 127.000 Menschen an den Folgen des Tabakkonsums. Rauchen ist damit nach Angaben des Ministeriums das größte vermeidbare Gesundheitsrisiko in Deutschland.

Die EB schließt auf Basis des Nachhaltigkeitsfilters Unternehmen aus, die mindestens 5% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakwaren erwirtschaften.

### **Waffen - kontroverse (inkl. geächtete) Waffen**

Zu den geächteten, d. h. in zwischenstaatlichen Übereinkommen als verboten definierten Waffen zählen solche Waffen, deren Einsatz undifferenziert Militärangehörige und Zivilisten trifft und/oder die mit als besonders grausam bewerteten Auswirkungen verbunden sind. Eine solche Wirkung wird aktuell ABC-Waffen sowie Antipersonenminen und Streumunition attestiert, weshalb sich die internationale Staatengemeinschaft auf Verträge zur Ächtung dieser Waffen verständigt hat. So umfasst beispielsweise die sog. „Ottawa-Konvention“ ein Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen. Die EB bewertet auf Basis des Atomwaffenverbotsvertrags auch Atomwaffen als geächtete Waffen, auch wenn u. a. die Nato-Staaten und damit auch Deutschland diesem Vertrag nicht beigetreten sind.

Die EB schließt daher auf Basis des Nachhaltigkeitsfilters Unternehmen aus, die Umsätze mit der Produktion von geächteten Waffen erwirtschaften. Da der Atomwaffenverbotsvertrag noch vergleichsweise jung ist, werden Atomwaffen im EB-Nachhaltigkeitsfilter noch separat ausgewiesen. Ausgeschlossen werden zudem Staaten, die nach Angabe der Financial Action Task Force (FATF) Gelder oder Dienstleistungen bereitstellen, die ganz oder teilweise für die Herstellung von Massenvernichtungswaffen (MVW) verwendet werden können. Auch hat sich die Evangelische Bank 2025 in einem Positionspapier (Positionspapier-Kontroverse Waffen-Sonderinstitute) für klare Standards und eine enumerative Legaldefinition kontroverser Waffen durch den europäischen Gesetzgeber ausgesprochen.

### **Waffen - konventionelle Waffen**

Artikel 51 der UN-Charta legt das Recht eines Staates auf Selbstverteidigung gegen einen bewaffneten Angriff fest und stellt damit eine Ausnahme vom im Artikel 2 formulierten allgemeinen Gewaltverbot dar, das den Mitgliedsstaaten in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt verbietet. Die zur Landesverteidigung eingesetzten konventionellen Waffen wie Panzer, Geschütze und Kampfflugzeuge können allerdings auch für Angriffszwecke eingesetzt werden, was grundsätzlich dem Friedensauftrag der Kirchen widerspricht.

Die EB schließt daher auf Basis des Nachhaltigkeitsfilters Unternehmen aus, die in signifikantem Umfang (mindestens 5%) Umsätze mit der Herstellung konventioneller Waffen erwirtschaften. Auch hat sich die Evangelische Bank 2025 in einem Positionspapier (Positionspapier-Rüstung-Sonderinstitute) gegen eine Lockerung des Branchenstandards ausgesprochen.



### **ILO-Kernarbeitsnorm**

Die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO), einer UN-Sonderorganisation, definieren universelle Mindeststandards für eine menschenwürdige Arbeit. Sie sind unabhängig vom Entwicklungsstand eines Landes gültig und umfassen die vier Bereiche Vereinigungsfreiheit, Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, Abschaffung der Kinderarbeit und Beseitigung der Zwangsarbeit. Diese Grundprinzipien wurden in acht Übereinkommen, den sog. Kernarbeitsnormen, festgehalten.

Die EB schließt auf Basis des Nachhaltigkeitsfilters Unternehmen aus, die in sehr schwerwiegender Weise gegen diese Rechte verstoßen. Dabei sieht die EB Unternehmen aus den Industriestaaten in der Verantwortung, entsprechende Standards auch in ihrer globalen Zulieferkette zu beachten und durchzusetzen. Daher kann beispielsweise auch der Einsatz von Kindern in der Baumwoll- oder Kakaoernte in afrikanischen Ländern als Verstoß eines in den Industriestaaten ansässigen Textil- oder Lebensmittelunternehmens bewertet werden. Der Ausschluss betrifft auch Staaten, in denen mehr als 1% der Kinder als Kinderarbeiter eingesetzt werden. Darüber hinaus erwartet die EB in ihrem Dienstleisterkodex die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen bei den geschäftlichen Aktivitäten ihrer Dienstleister.

### **OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen**

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln (OECD Guidelines for Multinational Enterprises on Responsible Business Conduct) umfassen Empfehlungen der Regierungen an multinationale, d. h. in mehreren Ländern tätige Unternehmen. Durch freiwillige Berücksichtigung der Empfehlungen sollen negative Auswirkungen der Unternehmen reduziert und positive Beiträge zum ökonomischen, ökologischen und sozialen Fortschritt der Länder gefördert werden. Die Leitsätze umfassen zahlreiche Bereiche der Unternehmenstätigkeit von Menschen- und Arbeitnehmerrechten sowie Klima- und Umweltschutz über Bestechung, Verbraucherinteressen und Offenlegung von Informationen bis hin zu Wissenschaft, Technologie, Wettbewerb und Besteuerung. Gerade mit den zuletzt aufgeführten Themenbereichen gehen die OECD-Leitsätze inhaltlich über die drei anderen Referenzsysteme (vgl. verbundene Themen) hinaus.

Die EB schließt auf Basis des Nachhaltigkeitsfilters Unternehmen aus, die in sehr schwerwiegender Weise gegen die OECD-Leitsätze verstoßen.

### **UN Global Compact**

Der UN Global Compact ist die weltweit größte Selbstverpflichtung von Unternehmen und anderen Organisationen zu einer verantwortungsvollen (Unternehmens-)Führung. Der Pakt wurde am 31. Januar 1999 offiziell von UN-Generalsekretär Kofi Annan in einer Rede anlässlich des Weltwirtschaftsforums in Davos allen interessierten Unternehmensführern angeboten. Aktuell haben sich über 25.000 Unternehmen und Organisationen aus Zivilgesellschaft, Politik und Wissenschaft aus rund 170 Ländern dem Pakt angeschlossen und damit zur Berücksichtigung von 10 Prinzipien verpflichtet. Diese Prinzipien definieren Standards für die vier Themenbereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die vier Prinzipien zu den relevanten Arbeitsstandards nehmen dabei auf die vier in den ILO-Kernarbeitsnormen geregelten Themenbereiche Bezug.



Die EB schließt auf Basis des Nachhaltigkeitsfilters Unternehmen aus, die in sehr schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich ein Unternehmen formal zur Unterstützung des Pakts verpflichtet hat oder nicht. Auch hier sieht die EB Unternehmen aus den Industriestaaten in der Verantwortung, entsprechende Standards auch in ihrer globalen Zulieferkette zu beachten und durchzusetzen. Daher können beispielsweise auch Verletzungen der Rechte indigener Völker bei einem Kohlezulieferer in Kolumbien als Verstoß eines in den Industriestaaten ansässigen Energieunternehmens bewertet werden. Die EB fordert im Dienstleisterkodex zur Beachtung der Arbeitsrechte gemäß ILO-Kernarbeitsnormen in den geschäftlichen Aktivitäten auf. Seit 2018 ist die Evangelische Bank Unterzeichnerin des UN Global Compact und seit 2023 auch Mitglied im neu gegründeten UN Global Compact Netzwerk Deutschland e.V.

## UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights (UNGPR)) wurden 2011 vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedet. Sie bilden einen anerkannten Standard für die Berücksichtigung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten durch die Unternehmen und umfassen 31 Prinzipien, die in einem Drei-Säulen-Modell mit den Dimensionen „Protect, Respect, Remedy“ (Schutz, Achtung, Abhilfe) zusammengefasst werden. Während die beiden Dimensionen Schutz und Abhilfe insbesondere Pflichten für Staaten definieren, wird es als Verantwortung der Unternehmen definiert, Verfahren einzurichten, um mögliche negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Menschenrechte zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen. Nachdem eine freiwillige Umsetzung der Leitprinzipien durch die Unternehmen nicht zum gewünschten Ergebnis geführt hat, wurden auf nationaler und europäischer Ebene Gesetze zur Verantwortung der Unternehmen für die Umwelt- und Sozialstandards in ihren Lieferketten verabschiedet. In Deutschland ist dies das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, auf EU-Ebene die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD). Beide Gesetze umfassen neben Menschenrechtsaspekten auch weitere Themen, z. B. den Klima- und Umweltschutz. Überschneidungen gibt es bei den UN-Leitprinzipien insbesondere mit den Prinzipien des UN Global Compact.

Die EB schließt auf Basis des Nachhaltigkeitsfilters Unternehmen aus, die in sehr schwerwiegender Weise gegen die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

## Cannabis und Cannabisprodukte

Seit dem 01.04.2024 ist der Konsum von Cannabis und Cannabisprodukten zu nicht-medizinischen Zwecken in der Bundesrepublik Deutschland durch das Inkrafttreten des Cannabisgesetzes (CanG) unter bestimmten Rahmenbedingungen legalisiert worden. Der genussmäßige Konsum und Cannabisprodukten steht zwar in der Eigenverantwortung jedes einzelnen Menschen, jedoch bestehen bei diesen Stoffen bei übermäßigem oder dauerhaftem Konsum erhebliche Sucht- bzw. Gesundheitsgefahren.

Die EB schließt auf Basis ihres Nachhaltigkeitsfilters Unternehmen aus, die in signifikantem Umfang (mindestens 5%) Umsätze mit der Herstellung oder Distribution von Cannabis oder Cannabisprodukten zu nicht-medizinischen Zwecken erwirtschaften.



### ESG-Rating

Die Gliederung von Nachhaltigkeit in die drei Perspektiven Umwelt (E), Gesellschaftliche Auswirkung (S) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (G) ist die Grundlage für eine differenzierte Betrachtung von Wirtschaftsaktivitäten. Die Wirkung von ESG-Faktoren im entfaltet sich sowohl von Wirtschaftsaktivitäten ausgehend auf die Umwelt und Gesellschaft (Inside-Out) umgekehrt können Nachhaltigkeitsaspekte auch auf eine Wirtschaftsaktivität wirken (Outside-In). Die Finanzwirtschaft nimmt mit Blick auf ESG-Aspekte eine Vermittlerrolle ein. Regulatorische Vorgaben sowie Motive das wohlverstandene eigene Risikomanagement versetzen Finanzinstitute in die Lage ESG-Aspekte zu beobachten, bewerten und in Berichtsrahmenwerken offen zu legen. Langfristig soll die Finanzwirtschaft Kapitalströme in nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten lenken.

Über den Nachhaltigkeitsfilter hinausgehend schließt die Evangelische Bank Emittenten aus, die ihrem Verständnis von nachhaltigem Wirtschaften nicht entsprechen und die aus ihrer Sicht besonders hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweist. Dies umfasst Emittenten, die gemäß MSCI ESG Research mit einem ESG-Rating von „CCC“ oder schlechter bewertet werden.

Für eine wirksame Berücksichtigung der Impact Perspektive unserer Aktivitäten werden die in Rede stehenden Wirtschaftsaktivitäten auf ihre Wirkung auf die SDG-Kriterien überprüft.

### Engagement

Der englisch geprägte Begriff ‚Engagement‘ bedeutet für die EB-Gruppe, dass sie ihre Einflussmöglichkeiten nutzt und mit Unternehmen, in die sie investiert oder investieren will, in den Dialog tritt. Engagement ist ein wesentlicher Bestandteil des nachhaltigen und wirkungsorientierten Vermögensmanagements der EB-Gruppe. Sie führt Unternehmensdialoge, um einen positiven Beitrag zur Schaffung einer nachhaltigeren und ethisch verantwortungs-volleren Unternehmenslandschaft zu leisten. Dazu hat die EB zusammen mit ihrer Tochter EB-SIM unter anderem ein Engagement-Committee ins Leben gerufen, um frühzeitig Kontroversen zu identifizieren und positive Veränderungen aktiv voranzutreiben.

Der Austausch der EB-Gruppe erstreckt sich außerdem auf Beteiligungen, Dienstleistungsunternehmen, Anbieter:innen von Fondsprodukten sowie auf Verbände, in denen die EB und die EB-SIM Mitglieder sind. Auf diese Weise fördert die EB-Gruppe kontinuierlich eine nachhaltige Entwicklung und sensibilisiert für notwendige Veränderungen hin zu einer klimaverträglichen, ressourcenschonenden und sozialen Wirtschaft. Zudem können auch Geschäftsfelder und -aktivitäten, die über den EB-Filter ausgeschlossen sind, in den Dialogen angesprochen werden.

Diesen Anspruch hat die EB-Gruppe in ihren strategischen Engagementleitlinien konkretisiert, welche auf der Homepage unter <https://www.eb.de/nachhaltigkeit/nachhaltigkeit-in-der-eb/oekonomische-verantwortung.html> veröffentlicht sind.

Dort findet sich auch ein detaillierter Überblick über die Engagement-Aktivitäten und die Stimmrechtsvertretung der EB-Gruppe im Impact-Report zum jeweils vergangenen Kalenderjahr. Dieser Report wird einmal jährlich veröffentlicht.